

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erstellung von Privatgutachten, Beratungen, Prüfungen und sonstige Aufträge für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG

Geltungsbereich:

Die Erstellung des Gutachtens durch den Sachverständigen erfolgt ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen (AGB). Diesen AGB entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erlangen nur dann Geltung, wenn sie vom Sachverständigen ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen dem Sachverständigen und seinen Auftraggebern über Gutachten, Beratungen, Prüfungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist

Auftragserteilung:

Die Auftragserteilung an den Sachverständigen, die Annahme des Auftrages, Zusicherungen und Nebenabreden wird die Schriftform empfohlen.

Vertragsgegenstand:

Gegenstand des Vertrages ist die Erstellung eines Gutachtens wie sie sich aus dem abgeschlossenen Gutachtensauftrag ergibt. Als Grund für die Beauftragung des Sachverständigen gilt ausschließlich der im Vertrag genannte Verwendungszweck des zu erstellenden Gutachtens.

Die Erstellung des beauftragten Gutachtens erfolgt durch den Sachverständigen nach bestem Wissen und Gewissen gemäß dem objektivierbaren Leistungsstandard seiner Berufsgruppe, wobei der Sachverständigen nicht für außergewöhnliche Kenntnisse einzustehen hat. Der Sachverständigen ist im Rahmen seiner Tätigkeit frei von Weisungen des Auftraggebers und werden seine vertraglichen Verpflichtungen ausschließlich vom Inhalt des Gutachtensauftrages bestimmt.

Sofern sich nicht aus dem Gutachtensauftrag Höchstpersönlichkeit ergibt, darf der Sachverständigen das Gutachten auch – ganz oder teilweise – von Dritten (selbständigen oder unselbständigen Erfüllungsgehilfen) erstellen lassen. Die Heranziehung von seiner Aufsicht unterstehenden Hilfskräften ist zulässig.

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers:

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Sachverständigen auch ohne dessen gesonderte Aufforderung alle für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Informationen, Materialien und Unterlagen rechtzeitig - allenfalls noch während der Ausführung – und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und dem Sachverständigen von allen Umständen Kenntnis erlangt, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind.

Termin:

Sollte im Gutachtensauftrag kein Termin für die Erstellung des Gutachtens vereinbart worden sein, hat der Sachverständigen das Gutachten in einer für ihn zumutbaren Zeitspanne zu erstellen.

Verschwiegenheit:

Der Sachverständigen ist verpflichtet, über die im Rahmen der gutachterlichen Tätigkeit ihm vom Auftraggeber anvertrauten persönlicher Sachverhalte und nicht offenkundigen Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren.

Honorar:

Vom Sachverständigen erstellte Kostenvoranschläge sind unverbindlich und entgeltlich, sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung mit dem Auftraggeber getroffen wurde.

Der Sachverständige hat Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung, welcher entweder eine Pauschalpreisvereinbarung oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Zeitanfall zugrunde liegt. Wegzeiten werden im notwendigen Umfang verrechnet.

Im Falle des Fehlens einer Honorarvereinbarung hat der Sachverständige einen Anspruch auf eine angemessene Entlohnung iSd § 1152 ABGB.

Jedenfalls hat der Sachverständige neben der Honorarforderung auch Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und kann entsprechende Anzahlungen und/oder Teilzahlungen verlangen und seine Tätigkeit/die Fortsetzung seiner Tätigkeit von der fristgerechten und vollständigen Leistung dieser Zahlungen durch den Auftraggeber abhängig machen. Im Falle der (teilweisen) Nichtleistung einer solchen Teilzahlung hat der Sachverständige das Recht unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten.

Das vereinbarte (Rest-) Honorar wird im Falle einer Pauschalpreisvereinbarung mit Übermittlung des Gutachtens an den Auftraggeber fällig, ansonsten nach entsprechender Rechnungslegung durch den Sachverständigen.

Alle Rechnungen sind 7 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, sofern die Rechnung spätestens am folgenden Tag zur Post gegeben wurde. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Bankkonto des SV maßgeblich. Bei Zahlungsverzug wird ein Zinssatz von 12% p.a. vereinbart und auch sämtliche Aufwendungen des Sachverständigen zur Einbringung der Honorarleistung.

Sollten im Zuge eines Gerichtsverfahrens der Sachverständige vom Auftraggeber als Zeuge geladen werden, stehen dem Sachverständigen für diese Tätigkeiten als Sachverständiger und dessen fachliche Ausführung in diesem Fall ein angemessenes Honorar zu, wenn hier die Leistung über die eines Zeugen in Form von Wahrnehmungen hinausgehen.

Gewährleistung/Haftung:

Der Sachverständigen haftet mit Ausnahme von Personenschäden – unabhängig aus welchem Rechtsgrund auch immer – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist der Auftraggeber behauptungs- und beweispflichtig. Berechtigte Schadenersatzansprüche gegen den Sachverständigen sind der Höhe nach beschränkt auf die in der Berufshaftpflicht des Sachverständigen angeführten Deckungssummen. Der Sachverständigen haftet nicht für vorhersehbare und kalkulierbare Mangelfolgeschäden, soweit dem Sachverständigen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt, sowie für den Gewinnentgang dritter Personen und für Prozesskosten. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht nur im Rechtsverhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten.

Gewährleistungsansprüche des AG verjähren binnen 6 Monaten ab Übergabe des Gutachtens, Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verjähren binnen 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

Urheberrecht:

Dem Sachverständigen kommt an dem von ihm erstellten Gutachten, soweit dieses urheberrechtsfähig ist, das Urheberrecht zu. Der Auftraggeber darf das Gutachten nur für den vertraglich vereinbarten Zweck verwenden. Eine über diesen Verwendungszweck hinausgehende Weitergabe des Gutachtens an Dritte, jede sonstige Vervielfältigung, Veröffentlichung oder öffentliche Zurverfügungstellung sowie Bearbeitung, insbesondere Textänderung oder –kürzung, des Gutachtens ist nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Sachverständigen zulässig. Dem Sachverständigen kommt das Recht auf Urheberbezeichnung zu.

Anzuwendendes Recht/Gerichtsstand:

Auf diesen Vertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen ist österreichisches Recht anzuwenden.

Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Sachverständigen. Sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen werden ausschließlich durch das sachlich zuständige Gericht am Ort der beruflichen Niederlassung des Sachverständigen, nach Wahl des Sachverständigen auch durch das sachlich zuständige Gericht entschieden, in dessen Sprengel der Auftraggeber seinen registrierten Sitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.